

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

2190

vom 24. Juli 1979

Planung

Gemeinde Sissach, Bau- und Strassenlinienplan "Böschmatt"

A. Gestützt auf § 7 Absatz 2 des kommunalen Strassenreglementes hat die Gemeindekommission Sissach am 14. März 1979 den Bau- und Strassenlinienplan "Böschmatt" beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 29. März bis 27. April 1979 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 13 vom 30. März 1979 und in der Volksstimme von Baselland Nr. 41 vom 5. April 1979 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 27. März 1979 (Postquittung) benachrichtigt. Es haben Einsprache erhoben:

1. [REDACTED], Hofacker, Sissach, mit Schreiben vom 21. April 1979 (Parzelle Nr. [REDACTED]) und
2. [REDACTED], Letten, Sissach, mit Schreiben vom 5. April 1979 (Parzelle Nr. [REDACTED]).

Der Gemeinderat Sissach hat in der Folge das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Dabei sind die beiden Einsprachen am 5. Juni 1979 (Ziffer 1) bzw. am 20. Juni 1979 (Ziffer 2) schriftlich zurückgezogen worden.

C. Mit Schreiben vom 4. Juli 1979 unterbreitet der Gemeinderat Sissach den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

Auch in dieser Beziehung ist der Plan nicht zu beanstanden.

- :/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Gemeindekommission Sissach am 14. März 1979 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Böschmatt" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 62/eBS/25/0 versehenen Exemplare der Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Sissach, 4450 Sissach

Ingenieurbüro Blattner, Bischofsteinweg 15, 4450 Sissach

Kreisgeometerbüro, Hauptstr. 115, 4450 Sissach

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Vermessungsamt

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

